

1809. mochten dabei mit im Spiele gestanden sein.¹¹⁵ Schuppler griff in wesentlichen Punkten nach und erliess an die Gemeindevorsteher eine Proklamation: «Ihr werdet die Unterthanen belehren, dass, wengleich vorgeschrieben wurde, dass zwei Dritteyle des Bodens zum Hause als untrennbares Gut zugeschrieben werden, das Amt von diesem Grundsatz bei der Gemeinde Vaduz, wo es das Grundbuch bereits verlegt hat, abging und nebst dem Gemeindeboden nach Umständen bald einige Stücke eigenen Bodens, bald gar nichts dazu nahm, je nachdem die Besitzer ihre Erklärung dazu gegeben haben.» Das Entgegenkommen auf das Ansuchen der Ortsvorsteher tritt hier ganz klar hervor.

Trotz der Ablehnung des Fürsten, die kleinen Grundstücke auf die Bodenfläche von 400 Klaftern zu vereinigen,¹¹⁶ fuhr der Landvogt angestrengt fort, diesen Grundsatz zu verwirklichen und ging so weit, dass er diejenigen, die ein kleines Grundstück besaßen, zwang, das des Nachbars zu kaufen oder das ihrige dem Anstösser zu verkaufen. Wurde der Verordnung nicht nachgelebt, so konnte das Grundstück um die Hälfte der «zu erhebenden Schätzung ohne weiteres einem sich anmeldenden Anstösser hingegeben werden»; ironisch, fast zynisch bemerkte der Landvogt dazu: «Diesen Schaden kann jeder sich selbst zuschreiben.»¹¹⁷ Kurz darauf brachte der Aufstand von 1809 das Land an den Rand des Verderbens. Die Unzufriedenen forderten rücksichtsvolleres Vorgehen. Auch hierin musste der Landvogt der drohenden Haltung des Volkes nachgeben.¹¹⁸

Neben der Einführung des Grundbuches bemühte sich die Obrigkeit um die Aufteilung des Gemeindebodens. Das teilweise versumpfte Gelände der genossenschaftlich ausgewerteten Weiden sollte urbar gemacht werden, indem die neuen Eigentümer des verteilten Bodens Gräben und Kanäle anlegen mussten. Die Trockenlegung des Bodens sollte innert drei Jahren bei «Verlust des Grun-

115. Vgl. Proklamation, 212.

116. LRA. SR. Fasz. G1, 161/pol., Schreiben der Hofkanzlei, 18. Feb. 1809.

117. I. c., 260/pol., Oberamt an die Gemeinden Vaduz und Schaan, 19. April 1809.

118. I. c., 28/pol., Oberamt an die Gemeinden Triesen und Triesenberg, 15. Jan. 1810.